

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Zulassungsordnung für den Weiterbildenden
postgradualen Zusatzstudiengang Gender-Kompetenz
an der Freien Universität Berlin

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 550 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt

Zulassungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Gender-Kompetenz an der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 23. 4. 2003 folgende Zulassungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Gender-Kompetenz erlassen:*)

§ 1

Geltungsbereich und Zielgruppe

(1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Gender-Kompetenz.

(2) Der Weiterbildende postgraduale Zusatzstudiengang Gender-Kompetenz wendet sich an Absolventinnen und Absolventen von Universitäten oder nach Landesrecht gleichgestellten Hochschulen im In- und Ausland. Der Studiengang richtet sich an Interessentinnen und Interessenten aller Studiengänge, insbesondere auch derjenigen, in denen Frauen- und Geschlechterforschung im regulären Lehrangebot weniger stark verankert ist (wie Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Medizin).

§ 2

Studienplätze und Bewerbungsfrist

(1) Die Anzahl der für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Gender-Kompetenz zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Eine Studienaufnahme ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai (Ausschlussfrist). Für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2003/04 endet die Bewerbungsfrist am 15. August 2003. Die Bewerbung muss die notwendigen Unterlagen nach § 4 enthalten.

§ 3

Zulassung

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Gender-Kompetenz trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Zulassungsbüro – nach Maßgabe von §§ 4 und 5. Diese Entscheidung erfolgt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses des Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengangs Gender-Kompetenz.

*) Diese Ordnung ist am 19. Juni 2003 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a. ein Studienabschluss, der in der Regel überdurchschnittlich sein soll, an einer Universität oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.
- b. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin;
- c. Interesse an und Kenntnisse in gleichstellungspolitischen Fragen oder gleichstellungspolitisches bzw. gesellschaftspolitisches Engagement (hierüber sind Nachweise insbesondere durch Arbeitsproben, Projektberichte, Veröffentlichungen, Tätigkeitsnachweise oder Arbeitszeugnisse zu führen);
- d. die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, die durch eine Abschlussarbeit im Rahmen eines Hochschulstudiums oder eine gleichwertige andere wissenschaftliche Arbeit nachzuweisen ist;
- e. Grundkenntnisse im Umgang mit Computern, Multimedia und Internet;
- f. eine kurze Begründung des Studienvorhabens (max. 4.000 Zeichen), in der die Bewerberin/der Bewerber die persönliche Eignung und Motivation darlegt (max. zwei DIN-A 4 Seiten);
- g. die Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufs mit Lichtbild;
- h. die Teilnahme am Auswahlgespräch gemäß § 5.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in vorgeschriebener Form vollständig im Zulassungsbüro I der Freien Universität Berlin vorliegen.

§ 5

Auswahlgespräch

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 4 genannten Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorlegen, werden durch die Kommission für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Gender-Kompetenz schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

(2) Das Auswahlgespräch wird vom Prüfungsausschuss des Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengangs Gender-Kompetenz durchgeführt, er kann diese Aufgabe einer Auswahlkommission übertragen, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Diese müssen im Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Gender-Kompetenz in der Lehre tätig sein.

(3) Das Auswahlgespräch wird mit jeder Bewerberin /jedem Bewerber einzeln geführt und ist nicht öffentlich; es soll in der Regel eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin /des Bewerbers enthält.

(5) Die Auswahl erfolgt nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für den Weiterbildenden postgradualen Zusatzstudiengang Gender-Kompetenz. Es wird eine Rangfolge der Bewerber/innen erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Zulassungsentscheidung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(2) Zugelassene Studienbewerber/innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(3) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Entgeltregelung für das erste Semester festgelegten Betrages durch die Bewerberin oder den Bewerber. Eine Rückmeldung für die nachfolgenden Semester erfolgt nur, wenn die Zahlung der für diese Semester in der Entgeltregelung festgelegten Beträge nachgewiesen wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.